

I. Allgemeines

1. Die Produktion von Bildern und Filmen, sowie die Erteilung der Nutzungsrechte über die angefertigten Werke erfolgt ausschließlich nachstehender Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bedingungen gelten unter anderem für alle weiteren Aufträge über die Produktion von Nutzungsrechten, sollte nichts weiteres ausdrücklich vereinbart worden sein.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, welche von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Diese abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht zu einem Vertragsinhalt, wenn der Fotograf nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Werke sind vom Fotografen hergestellten Bilder und andere filmische Werke, bewegt und unbewegt, egal in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden und vorliegen.

II. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. Dem Fotografen steht das Urheberrecht an den Lichtbild und Filmaufnahmen des Urheberrechtsgesetzes zu, sowie die Digital Veränderten Bildern.
2. Die vom Fotografen hergestellten Werke sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt, sollte nichts weiteres vereinbart worden sein.
3. Überträgt der Fotograf seine Nutzungsrechte, ist jeweils nur das einfache Nutzungsrecht zu übertragen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung aller dem Fotografen aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen.
5. Der Auftraggeber darf die Aufnahmen zu privaten Zwecken nutzen und auch kopieren.
6. Bei der Veröffentlichung der Werke ist die Namensnennung: Foto: Dominik Kristen bei jeder Veröffentlichung entweder direkt unter der Aufnahme oder im Impressum anzugeben, sollte nichts weiteres ausdrücklich vereinbart worden sein.
8. Der Fotograf ist nicht verpflichtet Datenträger an den Auftraggeber herauszugeben, wenn nichts anderes vereinbart worden sein sollte.
9. Ungeachtet der übertragenen Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Werke im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. (z.B. Internetpräsenz, Blogs, Facebook, Instagram, TikTok etc.) sofern nichts anderes vereinbart wurde.
10. Die Rohdaten (RAW, mit der Dateiendung .cr2 / .cr3) bleiben beim Fotografen.

III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Aufbewahrung

1. Schriftliche Angebote des Fotografen sind unverbindlich. An von ihm erstellten Kostenvoranschlägen, Grafiken, Plänen, und Vorschau-Dateien behält sich der Fotograf sämtliche Nutzungs- und Verbreitungsrechte vor. Der Auftraggeber darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Dateien sofort zu löschen.
2. Für die Herstellung der Aufnahmen wird eine Gage als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale vereinbart; Nebenkosten (Modellhonorare, Spesen, Requisiten und Dekorationen, Materialkosten, Studiomieten, Datenträgerkosten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

3. Hat der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Aufnahmen gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen.

4. Der Fotograf ist nicht verpflichtet, digitale Daten der Werke zu speichern und zu sichern, wenn diese vom Auftraggeber abgenommen und diesem zur Verfügung gestellt worden sind. Wenn eine Speicherung oder Aufbewahrung und Sicherung bei dem Fotografen erfolgen soll, ist dies ausdrücklich gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

IV. Haftung

1. Die Haftung des Fotografen und seiner Erfüllungs- und Gehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen als Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt aber nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers bzw. zu fotografierender Personen, Ansprüchen wegen der Verletzung von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Die Haftung im Fall des Lieferverzugs ist jedoch für jede Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalen Entschädigung auf 0,5% der vereinbarten Vergütung für die zu liefernden Werke, maximal auf 5 % der vereinbarten Vergütung begrenzt.

V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen übergebenen Vorlagen und Werken das Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Der Auftraggeber stellt den Fotografen frei von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar, Schadensersatz

1. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Fotograf nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Fotografen, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz.

2. a) Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung durch den Auftraggeber die Benennung des Bildautors, so hat der Auftraggeber einen Schadensersatz in Höhe des vereinbarten Entgelts zu zahlen, ist keines vereinbart, in Höhe des üblichen Nutzungshonorars, mindestens jedoch 200 € pro Bild und Einzelfall.

b) Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Werkes durch den Auftraggeber hat dieser einen Schadensersatz in Höhe des dreifachen des für diese Nutzung vereinbarten Honorar zu zahlen, ist keines vereinbart, das Doppelte des üblichen Nutzungshonorars, mindestens jedoch 200,00 € pro Aufnahme und Einzelfall der Nutzung.

c) Kündigt der Auftraggeber den Auftrag vor Beginn der Ausführung, ohne das den Fotografen hierfür ein Verschulden trifft, so hat er dem Fotografen 50% der Auftragssumme als Schadensersatz zu zahlen.

VII. Datenschutz

Die dem Fotografen mitgeteilten Daten des Auftraggebers werden elektronisch gespeichert, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsverbindung notwendig ist. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

VIII. Schlussbestimmungen

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.

IX. Sonstiges

Der Fotograf weist darauf hin, dass der Auftraggeber möglicherweise für die gezahlte Vergütung Beiträge zur Künstlersozialversicherung abführen muss. Hierüber muss sich der Auftraggeber selbst Informationen einholen.